

Diese Verkaufsbedingungen ("VERKAUFSBEDINGUNGEN") regeln die Rechte, Pflichten und Rechtsmittel von HONEYWELL und des KÄUFERS für alle vom KÄUFER erteilten Aufträge zum Erwerb von LEISTUNGEN. Sofern nicht anderweitig in einem schriftlichen Kaufvertrag geregelt, der von vertretungsberechtigten Vertretern HONEYWELLS und des KÄUFERS unterzeichnet wurde und der die spezifischen LEISTUNGEN betrifft, die Gegenstand des jeweiligen AUFTRAGES des KÄUFERS sind, erfolgt die Annahme von Aufträgen des KÄUFERS durch HONEYWELL ausdrücklich vorbehaltlich der Zustimmung des KÄUFERS zu den hierin enthaltenen VERKAUFSBEDINGUNGEN. Zusätzliche oder anderslautende im Auftragsformular des KÄUFERS oder in einem anderen Dokument enthaltene Bedingungen sind für HONEYWELL nicht bindend, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich von HONEYWELL akzeptiert werden. HONEYWELL widerspricht hiermit ausdrücklich allen solchen Geschäftsbedingungen und weist diese zurück. Zusätzlich gelten diese VERKAUFSBEDINGUNGEN für jeden Rahmenvertrag zwischen HONEYWELL und dem KÄUFER im Zusammenhang mit dem Erwerb von LEISTUNGEN ("RAHMENVERTRAG"), wenn und soweit nichts Abweichendes in einem solchen RAHMENVERTRAG bestimmt ist.

1. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

- 1.1. "AUFTRAG" meint jeden Auftrag des KÄUFERS, der von HONEYWELL angenommen wurde.
- 1.2. "HONEYWELL" bezeichnet die jeweilige HONEYWELL-Gesellschaft (HONEYWELL GmbH, Matrikon GmbH, Maxon GmbH, HONEYWELL Gas Technologies GmbH, WÄGA Wärme-Gastechnik GmbH oder Elster GmbH), die den AUFTRAG angenommen hat.
- 1.3. "KÄUFER" ist jedes Unternehmen, das einen AUFTRAG erteilt.
- 1.4. "LEISTUNGEN" meint alle Produkte ("PRODUKTE"), Serviceleistungen ("SERVICELEISTUNGEN") sowie SOFTWARE, die im Rahmen eines AUFTRAGES von HONEYWELL an den KÄUFER geliefert bzw. erbracht werden.
- 1.5. "PARTEI" meint jeweils HONEYWELL oder den KÄUFER und "PARTEIEN" meint beide gemeinsam.
- 1.6. "PERSONENBEZOGENE DATEN" meint die Definition personenbezogener Informationen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung EU (Verordnung (EU) 2016/679), unabhängig von den geltenden Datenschutzgesetzen.
- 1.7. "PERSONENBEZOGENE DATEN DES KÄUFERS" meint alle personenbezogenen Daten, von denen HONEYWELL im Rahmen der Durchführung von Aufträgen durch den KÄUFER oder auf Veranlassung des KÄUFERS Kenntnis erlangt.
- 1.8. "SOFTWARE" meint von HONEYWELL gelieferte Software (in jeder Form, auch als Dienstleistung) und Firmware sowie die dazugehörige(n) Dokumentation, Dateien, Module, Bibliotheken, Verzeichnisse und Elemente. Software umfasst dabei ferner alle Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, Änderungen, Überarbeitungen oder Revisionen, die durch HONEYWELL im Rahmen eines AUFTRAGES geliefert oder lizenziert werden.
- 1.9. "VERBUNDENES UNTERNEHMEN" meint jedes Unternehmen, das ein anderes Unternehmen kontrolliert, von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird oder mit einem anderen Unternehmen unter gemeinsamer Kontrolle steht. Ein Unternehmen "kontrolliert" ein anderes Unternehmen, wenn es direkt oder indirekt über ausreichend Stimmrechte verfügt, die es ihm ermöglichen, die Mehrheit der Geschäftsführer oder sonstiger geschäftsführender Organe zu ernennen oder die Geschäftsführung oder Angelegenheiten des anderen Unternehmens anderweitig zu steuern. Verbundene Unternehmen sind dabei insbesondere Tochterunternehmen.
- 1.10. "VERTRAG" meint jede schriftliche Vereinbarung, einschließlich dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN und möglicher Ergänzungen zu diesen ("Addendum") sowie einzelne Aufträge, die zwischen dem KÄUFER und HONEYWELL mit Bezug auf einzelne LEISTUNGEN geschlossen wurde.

2. LIEFERUNG, ABNAHME, UNTERSUCHUNGSPFLICHTEN UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 2.1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen alle LEISTUNGEN EX WORKS (Incoterms 2010) HONEYWELL-Standort, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

HONEYWELL wird die Lieferung innerhalb ihrer Standard-Lieferzeit vorsehen, sofern der AUFTRAG des KÄUFERS ein späteres Lieferdatum vorsieht oder HONEYWELL schriftlich einem anderen Lieferdatum zugestimmt hat. Auf Verlangen und Kosten des KÄUFERS wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den KÄUFER über. Wenn HONEYWELL Transportkosten vorausbezahlt, wird der KÄUFER HONEYWELL diese, nach Eingang einer Rechnung über diese Kosten, erstatten.

Der KÄUFER wird alle gelieferten PRODUKTE unverzüglich untersuchen und HONEYWELL über Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle erkennbar sind, unverzüglich, jedoch spätestens zehn (10) Tage nach Lieferung schriftlich unterrichten. Der KÄUFER wird HONEYWELL über alle Mängel, die nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle erkennbar sind, unverzüglich, jedoch spätestens drei (3) Tage nach Entdeckung des Mangels unterrichten. Die aufgrund dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN gelieferten PRODUKTE werden als vom KÄUFER genehmigt angesehen und ein Mangel gilt als vom KÄUFER akzeptiert sofern eine solche schriftliche Unterrichtung nicht innerhalb der oben genannten Fristen bei HONEYWELL eingegangen ist.

Soweit SERVICELEISTUNGEN als Werkvertrag im Sinne von § 631 BGB zu qualifizieren sind, bzw. eine ABNAHME vereinbart worden ist, richtet sich diese nach § 640 BGB.

Sofern PRODUKTE gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht werden, ist der KÄUFER verpflichtet, diese PRODUKTE unmittelbar vor dem Einbau oder Anbringen erneut zu untersuchen und HONEYWELL unverzüglich, jedoch spätestens drei (3) Tage nach Entdeckung eines Mangels zu unterrichten. Geht eine solche schriftliche Unterrichtung des KÄUFERS HONEYWELL nicht innerhalb der oben bestimmten Frist zu, wird er KÄUFER so behandelt, als hätte er den Mangel im Zeitpunkt des Einbaus oder Anbringens der mangelhaften Sache gekannt, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den KÄUFER nicht erkennbar.

- 2.2. Im Falle von Lieferverzögerungen, die auf Handlungen oder Unterlassen des KÄUFERS zurückgehen, ist HONEYWELL berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer dieser Verzögerung zu verlängern. Ferner hat HONEYWELL Anspruch auf Ersatz der Kosten, die HONEYWELL durch diese Verzögerung entstehen.
- 2.3. HONEYWELL ist berechtigt, die Bearbeitungskosten, einschließlich zusätzlicher Lager- und Logistikkosten, in Rechnung zu stellen, wenn der KÄUFER die Lieferung nicht innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung von HONEYWELL an den KÄUFER, dass die gelieferten PRODUKTE zur Lieferung verfügbar sind, abnimmt.
- 2.4. HONEYWELL behält sich das Eigentum an allen PRODUKTEN bis zum Erhalt aller Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem KÄUFER vor (im Folgenden: "VORBEHALTSPRODUKTE"). Wenn als Teil der Geschäftsbeziehung ein Kontokorrentverhältnis besteht, behält sich HONEYWELL bis zum Erhalt aller Zahlungen aus anerkannten Salden das Eigentum an den PRODUKTEN vor. In diesem Fall dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für den Saldo. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der KÄUFER die VORBEHALTSPRODUKTE weder verpfänden noch als Sicherheit verwenden.
- 2.5. Wenn der KÄUFER VORBEHALTSPRODUKTE, deren Eigentum sich HONEYWELL vorbehalten hat, mit anderen Gegenständen verbindet oder vermischt, um einen neuen Gegenstand in der Weise zu schaffen, dass einer der andere Gegenstände als Hauptbestandteil angesehen werden muss, so erhält HONEYWELL anteiliges (Mit-)Eigentum an dem neu geschaffenen Gegenstand in dem Verhältnis des Wertes der im (Mit-)Eigentum von HONEYWELL stehenden VORBEHALTSPRODUKTEN zum Wert der verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung, und der KÄUFER überträgt hiermit (Mit-)Eigentum und (Mit-)Besitz an den verbundenen oder vermischten Gegenständen an HONEYWELL. HONEYWELL nimmt diese Übertragung hiermit an. Der KÄUFER wird die so entstandenen im Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände für HONEYWELL treuhänderisch kostenfrei verwahren.
- 2.6. Wenn der KÄUFER oder ein im Namen des KÄUFERS handelnder Dritter die im (Mit-)Eigentum von HONEYWELL stehende VORBEHALTSPRODUKTE verarbeitet oder verändert, erfolgt dies für HONEYWELL. Wenn der KÄUFER das alleinige Eigentum an dem neuen durch eine solche Verarbeitung oder Veränderung geschaffenen Gegenstand erlangt, so gilt als zwischen den PARTEIEN vereinbart, dass der KÄUFER hiermit sein Eigentum daran an HONEYWELL im Verhältnis des Wertes der im (Mit-)Eigentum von HONEYWELL stehenden VORBEHALTSPRODUKTEN zum Wert der verarbeiteten oder veränderten Gegenstände überträgt und dass HONEYWELL diese Übertragung hiermit annimmt. Der KÄUFER wird die so entstandenen im Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände für HONEYWELL treuhänderisch kostenfrei verwahren. Wenn die im Eigentum von HONEYWELL stehenden VORBEHALTSPRODUKTE seit der Lieferung noch nicht untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt oder in anderer Weise verarbeitet oder verändert wurden, so beläuft sich ihr Wert zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Veränderung auf den für die VORBEHALTSPRODUKTE in Rechnung gestellten Wert (einschließlich USt).
- 2.7. Der KÄUFER ist berechtigt, die VORBEHALTSPRODUKTE im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu verkaufen, wobei jedoch alle Forderungen, die dem KÄUFER gegen seine Kunden oder Dritte aus dem Wiederverkauf erwachsen, in Höhe des endgültigen Rechnungsbetrags (einschließlich USt) hiermit bereits vorab an HONEYWELL abgetreten werden. HONEYWELL nimmt diese Abtretung hiermit an. Der KÄUFER verpflichtet sich, die VORBEHALTSPRODUKTE nicht an Kunden zu verkaufen, die die Abtretung von gegen sie gerichteten Zahlungsansprüchen ausgeschlossen oder begrenzt haben. Der KÄUFER behält nach der Abtretung das Recht, die Forderungen einzuziehen. Dies beeinträchtigt nicht HONEYWELLS Recht, die Forderungen selbst einzuziehen. HONEYWELL wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der KÄUFER (1) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HONEYWELL nachkommt, (2) nicht in Zahlungsverzug gerät, und/oder (3) keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder seine Zahlungen nicht ausgesetzt hat. Sollte einer dieser Fälle eintreten, darf HONEYWELL vom KÄUFER verlangen, die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner offenzulegen, alle für die Einziehung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, alle diesbezüglichen Dokumente zu übergeben und die Schuldner von der Abtretung zu informieren. Wenn ein solcher Fall eintritt, erlischt das Recht des KÄUFERS, die Forderungen einzuziehen. Soweit eine Kontokorrentbeziehung zwischen dem KÄUFER und seinem Kunden gemäß § 355 HGB besteht, bezieht sich die vorher vom KÄUFER an HONEYWELL abgetretene Forderung sowohl auf den anerkannten Saldo als auch auf den Saldenüberschuss aus dem Saldenabschluss im Fall der Insolvenz eines Kunden.
- 2.8. Der KÄUFER ist verpflichtet, HONEYWELL schriftlich unverzüglich über alle Beschlagnahmen, Pfändungen oder sonstigen Eingriffe Dritter in die VORBEHALTSPRODUKTE

Honeywell Process Solutions Verkaufsbedingungen für Deutschland (Germany – German)

zu unterrichten. Darüber hinaus wird der KÄUFER solche Dritten über den Eigentumsvorbehalt unterrichten. Soweit HONEYWELL die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO von der dritten Partei nicht erstattet erhält, haftet der KÄUFER HONEYWELL für den daraus entstehenden Schaden.

- 2.9. Der KÄUFER ist verpflichtet, die VORBEHALTSPRODUKTE sorgfältig zu behandeln; insbesondere ist der KÄUFER verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend zum Wiederbeschaffungswert gegen Feuer, Wasserschaden oder Diebstahl zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der KÄUFER diese rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen.
- 2.10. Auf Verlangen des KÄUFERS wird HONEYWELL die von HONEYWELL gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10% oder mehr übersteigt, wobei HONEYWELL die freizugebenden Sicherheiten auswählt.
- 2.11. Für den Fall, dass HONEYWELL in ihrer formalen Rolle als verbleibende Eigentümerin von VORBEHALTSPRODUKTE aufgrund von Gesetzen verpflichtet ist, Steuern bezüglich des Eigentums an der Vorbehaltsware zu bezahlen, wird der KÄUFER HONEYWELL von der Haftung für diese Steuerpflichten freigestellt.
- 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE UND AUFRICHTUNG**
- 3.1. Vorausgesetzt, dass der KÄUFER die Produkte oder SOFTWARE erhalten oder die SERVICELEISTUNGEN in Anspruch genommen hat und eine entsprechende Rechnung erhalten hat, ist der KÄUFER verpflichtet, die Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum auf das von HONEYWELL angegebene Konto zu leisten. Die Zahlungen sind in frei verfügbaren Mitteln per Banküberweisung zu leisten. HONEYWELL ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu stellen. Zahlen haben, soweit nicht im AUFTRAG etwas anderes vereinbart ist, in Euro zu erfolgen.
- 3.2. Der KÄUFER hat bei der Zahlung die folgenden Überweisungsinformationen anzugeben: (a) Rechnungsnummer, (b) gezahlter Betrag (Die Zahlung muss an den in der Rechnung angegebenen Empfängereffolgen). Falls Überweisungsinformationen fehlen, ist HONEYWELL berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 500 für jeden aufgetretenen Fall in Rechnung zu stellen. Der KÄUFER ist zum Nachweis berechtigt, dass HONEYWELL kein oder ein nur geringerer Schaden als die genannte Pauschale entstanden ist.
- 3.3. HONEYWELL ist zu Teillieferungen berechtigt, die bei Lieferung in Rechnung gestellt werden.

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unterliegen alle Preise für LEISTUNGEN, den jeweils aktuellen Preislisten von HONEYWELL, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den KÄUFER gelten. HONEYWELL ist berechtigt, die Preislisten nach freiem Ermessen jederzeit anzupassen und wird den KÄUFER über solche Anpassungen 30 Tage vorab schriftlich informieren.

Alle Preise gelten in der im Angebot von HONEYWELL angegebenen Währung und beruhen auf einer Lieferung EX WORKS (Incoterms 2010) HONEYWELL-Standort. Die Preise enthalten keine Gebühren für Dienstleistungen wie Verpackung, Versicherung oder Maklergebühren. HONEYWELLS Preise verstehen sich ausschließlich aller gültigen Steuern (einschließlich Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern), Abgaben und Gebühren. Wenn HONEYWELL solche Steuern, Abgaben oder Gebühren im Rahmen einer Transaktion auferlegen, erheben, einziehen, zurückbehalten oder festlegen muss, wird HONEYWELL dem KÄUFER diese Steuern, Abgaben oder Gebühren zusätzlich in Rechnung stellen, es sei denn, der KÄUFER stellt HONEYWELL zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Freistellungsbesccheinigung oder eine andere zur Überprüfung der Freistellung von solchen Steuern, Abgaben oder Gebühren ausreichende Dokumentation zur Verfügung.

- 3.4. Soweit die folgenden Ereignisse zwischen dem Datum des AUFTRAGES und der Lieferung auftreten, ist HONEYWELL zur Vornahme von Preiserhöhungen berechtigt, um die mit diesen Ereignissen zusammenhängenden Kostensteigerungen zu kompensieren: (a) Wechselkursschwankungen, (b) Erhöhung der Einkaufskosten für HONEYWELL bezüglich von Dritten bezogener Leistungen (c) Auswirkungen staatlicher Zölle und (d) Erhöhungen der Kosten von Industriemetallen auf Basis der bei der London Metal Exchange veröffentlichten Kurse (<https://www.lme.com/>).
- 3.5. Wenn sich der KÄUFER in Zahlungsverzug befindet, ist HONEYWELL nach eigener Wahl berechtigt, (a) nach schriftlicher Mitteilung an den KÄUFER die LEISTUNGEN einzustellen und künftige Lieferungen zurückzuhalten, bis alle anfallenden Beträge und etwaige Verzugszinsen bezahlt sind, oder (b) gemäß § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten und/oder (c) Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die rückständigen Beträge sowie Schadensersatz und Kostenpauschalen entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu erheben (§ 288 Abs. 5 BGB).
- 3.6. HONEYWELL behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren.
- 3.7. Der KÄUFER ist zur Zahlung mit folgenden Kreditkarten berechtigt: Visa, MasterCard oder American Express. HONEYWELL akzeptiert Kreditkartenzahlungen nur, wenn die Kreditkarte am Tag der Rechnungsstellung durch HONEYWELL belastet wird.
- 3.8. Der KÄUFER ist nur berechtigt, mit solchen Forderungen gegen HONEYWELLS Rechnungen aufzurechnen, die unstrittig sind oder durch ein zuständiges Gericht für endgültig oder unanfechtbar erklärt wurden. HONEYWELL darf die Kreditwürdigkeit des KÄUFERS jederzeit neu bewerten. HONEYWELL ist auch im Rahmen ei-

ner laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen. HONEYWELL hat einen entsprechenden Vorbehalt jedoch spätestens mit der Annahme des AUFTRAGS des KÄUFERS zu erklären.

4. **STEUERN**
HONEYWELL ist berechtigt, Steuern, Zölle und Gebühren, die in der Verantwortung des KÄUFERS liegen, in Rechnung, es sei denn, der KÄUFER weist nach, dass diese nicht berechtigt sind.
5. **HÖHERE GEWALT UND VERZÖGERUNG**
Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haftet keine Partei gegenüber der anderen für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb des angemessenen Einflussbereiches der nicht erfüllenden Partei liegen. Wenn die Unmöglichkeit der Leistung mehr als 90 Tage andauert, kann jede Partei diesen VERTRAG durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

Im Fall einer vom KÄUFER verursachten Verzögerung, ist HONEYWELL berechtigt, die Lieferzeiten anzupassen und Schadensersatz geltend zu machen.

6. **BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG**
- 6.1. Honeywell gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. die Serviceleistung zum Zeitpunkt der Abnahme (a) frei von Herstellungs- und Materialmängeln ist und (b) den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Leistungen, die keinen Fehler aufweisen, werden nicht als mangelhaft angesehen.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ("**GEWÄHRLEISTUNGSFRIST**") beträgt zwölf Monate ab Lieferung des Produkts von HONEYWELL an den KÄUFER bzw. für SERVICELEISTUNGEN zwölf Monate ab Abnahme der Serviceleistung. Die Beschränkung auf zwölf Monate gilt nicht in den folgenden Fällen: (a) arglistiges Verschweigen eines Mangels oder (b) Mängel, für die eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben wurde. Im Falle von Schadensersatzforderungen gilt die Beschränkung in den folgenden Fällen ebenfalls nicht: (a) Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, (b) Vorsatz oder (c) grobe Fahrlässigkeit.

Nacherfüllung wird von HONEYWELL ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbracht. Nach Abschluss der Nachbesserung oder Nachlieferung läuft die ursprüngliche Gewährleistungsfrist fort. Bei Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht erneut. Es gilt stattdessen der zum Zeitpunkt der Nachbesserung oder Nachlieferung noch bestehende "Rest" der ursprünglichen Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der Nachbesserung oder Nachlieferung.

Wenn während der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST nach diesem VERTRAG eine Leistung einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Risikoübergangs von HONEYWELL auf den KÄUFER bestand, und wenn der KÄUFER einen solchen Mangel gegenüber HONEYWELL gemäß Ziffer 2.1(c) dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN anzeigt, wird HONEYWELL nach eigenem Ermessen den Mangel reparieren ("**Nachbesserung**") oder die mangelhafte Leistung ersetzen ("**Nachlieferung**") (zusammen "Nacherfüllung"). Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der KÄUFER berechtigt, von dem betreffenden Auftrag zurückzutreten bzw. im Fall von SERVICELEISTUNGEN den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wobei das Recht, den Kaufpreis des betreffenden AUFTRAGS zu mindern, ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist der KÄUFER zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser VERKAUFSBEDINGUNGEN ausgeschlossen sind.

- 6.2. Diese beschränkte Gewährleistung gilt nicht für Mängel und Schäden aufgrund (a) Verstoß gegen HONEYWELLS Instruktionen, (b) nicht von HONEYWELL autorisierte Reparaturen oder Anpassungen der Leistung, (c) normale oder gewöhnliche Abnutzung, die von der Nutzung der Leistung während der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST herrührt oder für eine nicht sachgerechte Nutzung der Leistung, oder nicht sachgerechter Lagerung, Auswirkungen des Klimas oder andere außerhalb von HONEYWELLS Kontrolle liegende Umstände verursacht wurden.
- 6.3. Der KÄUFER wird HONEYWELL eine genaue Beschreibung eines behaupteten Mangels zur Verfügung stellen und es HONEYWELL gestatten, Beweise zu sichern, die Leistung zu prüfen und den Grund des Mangels zu ermitteln. Der KÄUFER wird HONEYWELL für die Untersuchung und Prüfung unverzüglichen Zugang zu der Leistung sowie zu der Umgebung und dem Standort der Leistung ermöglichen und wird mit HONEYWELL durch Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen, Daten, Testergebnisse, Zeugen und anderer Informationen bezüglich Vorgängen, Unfällen oder der behaupteten Mangelhaftigkeit der Leistung zusammenarbeiten.
- 6.4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet HONEYWELL nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls ist HONEYWELL berechtigt, vom KÄUFER die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den KÄUFER nicht erkennbar.
- 6.5. Sofern der KÄUFER eine mangelhafte Serviceleistung abgenommen hat, obwohl er Kenntnis von dem Mangel hatte, stehen ihm die Rechte nach dieser Ziffer 6 nur

Honeywell Process Solutions Verkaufsbedingungen für Deutschland (Germany – German)

zu, sofern er sich diese bei der Abnahme vorbehalten hat. Für Schadensersatzansprüche gilt diese Beschränkung nicht in den Fällen, in denen HONEYWELL nach Ziffer 7.1 haftet.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 7.1. HONEYWELL haftet unbeschränkt für Schäden bei (a) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (c) Übernahme einer Garantie (diesbezüglich gilt die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist, sofern diese eine entsprechende Regelung trifft), (d) arglistig verschwiegenen Mängeln, und (e) Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.
- 7.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von HONEYWELL auf die Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses VERTRAGES überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KÄUFER vertrauen kann, beschränkt.
- 7.3. Die in Ziffer 7.2 festgelegte Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von HONEYWELL, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von HONEYWELL sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 7.4. In den in Ziffern 7.2 und 7.3 genannten Fällen ist die Haftung auf den vertrags-typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.5. In den in Ziffern 7.2 und 7.3 genannten Fällen ist die Haftung von HONEYWELL ferner auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Für den Fall, dass der Auftragswert über EUR 1.000.000,00 beträgt, ist die Haftung von HONEYWELL auf höchstens EUR 1.000.000,00 begrenzt.
- 7.6. In den in Ziffern 7.2 und 7.3 genannten Fällen verjähren Schadensersatzansprüche des KÄUFERS zwei (2) Jahre, nachdem sie entstanden sind und der KÄUFER von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des KÄUFERS beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Für Ansprüche wegen Mängeln gilt die in Ziffer 6.1.b genannte Verjährungsfrist.
- 7.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. dieser Ziffer 7 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des KÄUFERS gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von HONEYWELL.

8. SCHADLOSHALTUNG BEI PATENT-/URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

- 8.1. Der KÄUFER wird HONEYWELL unverzüglich über jede Klage eines Dritten gegen den KÄUFER wegen einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung eines gültigen Patents oder Urheberrechts (insbesondere aber nicht nur eines deutschen, europäischen oder U.S.-Patents oder Urheberrechts), bezüglich der von HONEYWELL gelieferten LEISTUNGEN, informieren. HONEYWELL wird nach freiem Ermessen entscheiden, ob HONEYWELL sich gegen die Klage auf eigene Kosten verteidigen und den KÄUFER schadlos halten will. In diesem Fall ist der KÄUFER verpflichtet, HONEYWELL zur Verteidigung gegen die Klage zu ermächtigen und HONEYWELL alle zur Verteidigungen notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. HONEYWELL übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für ohne die schriftliche Zustimmung HONEYWELLS abgeschlossene Vergleiche, Verzichte, Anerkenntnisse oder sonstige Vereinbarungen.
- 8.2. HONEYWELL haftet nicht für (a) Patent- oder Urheberrechtsverletzung bei gemäß den Designs, Zeichnungen oder Herstellungsspezifikationen des KÄUFERS gefertigten LEISTUNGEN; (b) LEISTUNGEN, die abweichend von ihrem vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden; (c) Forderungen aus Zuwiderhandlungen, die aus der Verbindung einer nach diesem VERTRAG zur Verfügung gestellten Leistung mit einer nicht von HONEYWELL zur Verfügung gestellten Leistung resultieren; (d) einer Veränderung der Leistung, die nicht von HONEYWELL vorgenommen wurde, oder (e) Auswirkung eines nicht von HONEYWELL schriftlich zugestimmten Vergleiches, oder (f) Auswirkung, die dadurch entstehen, dass der KÄUFER von HONEYWELL ausgegebenen Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen oder Aktualisierungen eines Software-Produkts nicht installiert.
- 8.3. Wenn ein Anspruch gegen eine LEISTUNG geltend gemacht wird oder dessen Geltendmachung wahrscheinlich ist, ist HONEYWELL nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten berechtigt (a) das Recht, die LEISTUNG weiterhin zu nutzen, für den KÄUFER zu beschaffen, (b) die LEISTUNG zu ersetzen oder so zu verändern, so dass es keine Rechte mehr verletzt, oder (c) den Lizenzvertrag zu kündigen und dem Käufer die geleistete Gegenleistung, abzüglich einer Entschädigung für tatsächliche Nutzung bzw. Beschädigung zu erstatten. Wenn ein Anspruch aus Patent- oder Urheberrechtsverletzung gegen eine LEISTUNG erhoben wird, ist HONEYWELL berechtigt, die Auslieferung von verletzenden LEISTUNGEN einzustellen, ohne diesen VERTRAG zu verletzen.
- 8.4. Dieser Abschnitt regelt – vorbehaltlich Ziffer 7 der ebenfalls Anwendung findet – die Haftung, Rückgriffsansprüche und die Rechtsmittel der PARTEIEN in Bezug auf Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten abschließend. Alle anderen Gewährleistungen aufgrund von Verletzungen, von auf einem Gesetz beruhenden, ausdrücklichen oder impliziten geistigen Eigentumsrechten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

9. ÄNDERUNGEN

Änderungen eines bestehenden AUFTRAGES auf Anfrage einer PARTEI sind möglich, erfordern jedoch die Zustimmung der jeweils anderen PARTEI. HONEYWELL wird den KÄUFER INFORMIEREN, sofern die Änderung eine Erhöhung des Preises oder der zur Leistungserfüllung benötigten Zeit verursacht. Die Änderung wird erst durch Unterzeichnung einer schriftlichen Ergänzung zum VERTRAG wirksam und HONEYWELL wird die Ausführung des geänderten AUFTRAGES erst nach der Unterzeichnung beginnen.

10. VERTRAGSVERLETZUNG UND KÜNDIGUNG

- 10.1. Jede PARTEI ist berechtigt, einen AUFTRAG gemäß § 323 ff BGB zu kündigen und kann unter den Voraussetzungen des § 325 BGB von der anderen PARTEI Schadensersatz verlangen.
- 10.2. Wenn der KÄUFER sich bei einer unbestrittenen Rechnung in Zahlungsverzug befindet, ist HONEYWELL berechtigt, gewährte Preisnachlässe zurückzunehmen. HONEYWELL wird den KÄUFER informieren, und die PARTEIEN werden innerhalb von 10 Tagen ab HONEYWELLS Mitteilung eine obligatorische Eskalationssitzung mit autorisierten Entscheidungsträgern durchführen.

11. ERFINDUNGEN UND GEISTIGES EIGENTUM

- 11.1. "GEISTIGES EIGENTUM" meint sämtliche Urheberrechte, Marken, Betriebsgeheimnisse, Patente, Gebrauchsmuster und weitere geistige Eigentumsrechte, die in der jeweils relevanten Jurisdiktion anerkannt werden, einschließlich sämtlicher Anmeldungen und Registrierungen.
- 11.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, überträgt HONEYWELL dem KÄUFER keinerlei Rechte an Geistigem Eigentum. Dies gilt insbesondere für solches GEISTIGES EIGENTUM, das HONEYWELL bereits vor Ausführung des VERTRAGES inne hatte oder das unabhängig von der Ausführung des konkreten VERTRAGES entwickelt wurde. Sämtliches GEISTIGES EIGENTUM, das HONEYWELL im Zusammenhang mit der Erbringung von SERVICELEISTUNGEN erworben hat, einschließlich Software, Modelle, Designs, Zeichnungen, Dokumente, Erfindungen und Know how ("ERFINDUNGEN"), bleiben – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart - GEISTIGES EIGENTUM von HONEYWELL und der Verkäufer überträgt HONEYWELL sämtlich ihm gegebenenfalls an diesen ERFINDUNGEN zustehenden Rechte. Soweit nicht ausdrücklich vertraglich zwischen den PARTEIEN vereinbart, erwirbt der KÄUFER kein Recht und keine Lizenz am geistigen Eigentum oder ERFINDUNGEN, die von HONEYWELL zur Verfügung gestellt werden.

HONEYWELL und seine Lieferanten behalten sich alle Rechte, Titel und Interessen an der gesamten SOFTWARE vor, und alle Änderungen und Erweiterungen derselben, und es werden keine Rechte, Titel oder Interessen an der SOFTWARE oder deren Kopien auf den KÄUFER übertragen. Der KÄUFER wird die von HONEYWELL bereitgestellte SOFTWARE streng vertraulich behandeln und die SOFTWARE nicht an Dritte weitergeben. Alle von HONEYWELL gelieferte SOFTWARE unterliegt einer Softwarelizenz oder einem Software-Abonnementvertrag ("LIZENZ"). Wenn sich KÄUFER und HONEYWELL nicht auf die Erteilung einer LIZENZ einigen, erlangt der KÄUFER im Zweifel keine LIZENZ und kein Recht an der SOFTWARE.

Der KÄUFER behält sich alle Rechte vor, die er bereits an Daten und anderen Informationen besitzt, die der KÄUFER selbst oder durch in seinem AUFTRAG handelnde Personen eingibt, hochlädt, überträgt oder zugänglich macht. Dies gilt für alle Geräte oder Einrichtungen des KÄUFERS oder Dritter, die von den Lieferungen erfasst werden ("DATEN DES KÄUFERS").

- 11.3. HONEYWELL und seine Verbundenen Unternehmen haben das Recht, Daten des KÄUFERS zu speichern, zu übertragen, offenzulegen, zu duplizieren, zu analysieren, zu modifizieren und anderweitig zu verwenden, um die PRODUKTE oder Dienstleistungen von HONEYWELL bereitzustellen, zu schützen, zu verbessern oder zu entwickeln. HONEYWELL und seine Verbundenen Unternehmen können die Daten des KÄUFERS auch für andere Zwecke verwenden, sofern sie in einer anonymisierten Form vorliegen, die den KÄUFER nicht identifiziert. Alle personenbezogenen Daten des KÄUFERS, die in den DATEN DES KÄUFERS enthalten sind, werden nur in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen diesen Allgemeinen VERKAUFSBEDINGUNGEN und dem geltenden Recht verwendet oder verarbeitet. Alle Informationen, Analysen, Erkenntnisse, Erfindungen und Algorithmen, die HONEYWELL und/oder seine Verbundenen Unternehmen auf Grundlage der Daten des KÄUFERS gewonnen haben (mit Ausnahme der DATEN DES KÄUFERS selbst), sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind ausschließlich Eigentum von HONEYWELL und sind VERTRAULICHE INFORMATIONEN HONEYWELLS. Dieser Abschnitt überlebt die Gültigkeit dieser Allgemeinen VERKAUFSBEDINGUNGEN.

12. VERTRAULICHKEIT

- 12.1. "VERTRAULICHE INFORMATIONEN" sind (a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als "vertraulich" oder "urheberrechtlich geschützt" gekennzeichnet sind; oder (b) Informationen, die mündlich oder in visueller Weise offengelegt werden, von der offenlegenden Partei ("OFFENLEGER") zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich identifiziert werden und in einem Schreiben an die die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN empfangende Partei ("EMPFÄNGER"), welches dem EMPFÄNGER innerhalb von 30 Tagen nach der Offenlegung zugehen muss und die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausreichend bezeichnen muss, als vertraulich bezeichnet werden; ferner (c) PERSONENBEZOGENE DATEN.
- 12.2. Der EMPFÄNGER wird (a) die vertraulichen Informationen nur für die Erfüllung der Vereinbarung ("Zweck") verwenden; (b) VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur an seine Mitarbeiter und alle Unterauftragnehmer oder Dritte weitergeben, die Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN für den Zweck benötigen, und die aufgrund schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen gemäß den Bedingungen zu schützen, die nicht weniger streng sind als in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN festgelegt; und (c) VERTRAULICHE INFORMATIONEN mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, aber nicht weniger als angemessene Sorgfalt schützen, wie der EMPFÄNGER sie zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art verwendet. Der EMPFÄNGER wird auf dem Originals vorhandene Vertraulichkeitskennzeichnungen auch auf den von ihm angefertigten Kopien wiedergeben. Der

Honeywell Process Solutions Verkaufsbedingungen für Deutschland (Germany – German)

Empfänger darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur dann und nur unter den vom OFFENLEGER freigegebenen Bedingungen an Dritte weitergeben, wenn er der OFFENLEGER dieses schriftlich genehmigt hat. Der EMPFÄNGER ist gegenüber dem OFFENLEGER für jede Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch seine Mitarbeiter oder einen auf Veranlassung des EMPFÄNGERS autorisierten Dritten verantwortlich.

Innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung des OFFENLEGERS wird der EMPFÄNGER alle vertraulichen Informationen des OFFENLEGERS, einschließlich aller Kopien davon, zurücksenden oder vernichten und eine solche Rückgabe oder Vernichtung schriftlich gegenüber dem OFFENLEGER bestätigen. Sofern nicht anders angegeben, bleiben die Verpflichtungen jeder PARTEI in Bezug auf die vertraulichen Informationen der anderen PARTEI für einen Zeitraum von fünf (5) Jahre ab dem Zeitpunkt der Offenlegung bestehen.

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, für die nachgewiesen ist,

(a) dass sie dem EMPFÄNGER zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung bekannt waren, (b) dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden des EMPFÄNGERS öffentlich bekannt wurden, (c) dass der EMPFÄNGER diese von einem Dritten ohne entsprechende oder ähnliche Vertraulichkeitsbeschränkungen, wie in diesem Abschnitt enthalten, erhalten hat oder (d) dass sie von der empfangenden PARTEI unabhängig entwickelt wurden.

Wenn der EMPFÄNGER aufgrund geltender Gesetze, Gesetze, Vorschriften oder Gerichtsbeschlüsse zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, wird er, sofern gesetzlich zulässig, (x) den OFFENLEGER unverzüglich über die Anfrage informieren und diesem soweit möglich Gelegenheit geben, der Offenlegung zu widersprechen bzw. Rechtsmittel einzulegen; und (y) VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur in dem erforderlichen Umfang offenlegen.

- 12.3. Die PARTEIEN vereinbaren, dass die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen durch den EMPFÄNGER zu irreparablen Schäden führt, für die der Geldschaden nicht in vollem Umfang ausreicht, und der Discloser ist berechtigt, neben allen anderen Rechtsbehelfen auch Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

13. DATENSCHUTZ

- 13.1. HONEYWELL kann PERSONENBEZOGENE DATEN des KÄUFERS in Bezug auf die Lieferungen wie im VERTRAG, einer Bestellung oder im nachfolgenden Umfang beschrieben verarbeiten:

Kategorien von betroffenen Personen: Mitarbeiter, Auftragnehmer, Endverbraucher und Dienstleister des KÄUFERS und seiner Verbundenen Unternehmen.

Kategorien personenbezogener Daten: Name, Kontaktinformationen (einschließlich physischer Adressen, E-Mail-Adresse und Telefonnummern), Standortinformationen, Daten zur Nutzung von Einrichtungen, Geräten oder Zubehör.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten: Die von HONEYWELL verarbeiteten personenbezogenen Daten des KÄUFERS umfassen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

- 13.2. Die PERSONENBEZOGENE DATEN des KÄUFERS können im Zusammenhang mit dem VERTRAG verarbeitet werden. Soweit die anwendbaren Gesetze die Rollen des "VERANTWORTLICHEN" und des "AUFTRAGSVERARBEITERS" für PERSONENBEZOGENE DATEN anerkennen, fungiert der KÄUFER als VERANTWORTLICHER und HONEYWELL als AUFTRAGSVERARBEITER. HONEYWELL verarbeitet PERSONENBEZOGENE DATEN ausschließlich im Namen und in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des KÄUFERS, der Vereinbarung und den geltenden Datenschutzgesetzen und nur in dem Umfang und für die Dauer, die erforderlich sind, um die LEISTUNGEN und/oder damit verbundenen Dienstleistungen bereitzustellen, zu schützen, zu verbessern oder zu entwickeln und Rechte und Pflichten aus der dem VERTRAG zu erfüllen. Beide PARTEIEN werden ihren Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen, auch in ihrer jeweiligen Rolle als VERANTWORTLICHER und AUFTRAGSVERARBEITER personenbezogener Daten.
- 13.3. Der KÄUFER ermächtigt HONEYWELL, PERSONENBEZOGENE DATEN an Unterauftragsverarbeiter (einschließlich Tochtergesellschaften und Dienstleister) in jeder Rechtsordnung im Zusammenhang mit dem VERTRAG weiterzugeben, vorausgesetzt, HONEYWELL verwendet einen der rechtlich zulässigen Mechanismen für den Transfer personenbezogener Daten und verpflichtet die Unterauftragsverarbeiter vertraglich, sich an Bedingungen zu halten, die nicht weniger restriktiv sind als die im VERTRAG festgelegten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 13.4. HONEYWELL haftet nicht für Verluste, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Datenverarbeitung oder einer Datenverarbeitung ergeben, die im Einklang mit den schriftlichen Weisungen des KÄUFERS steht.
- 13.5. HONEYWELL wird alle Anfragen von betroffenen Personen zu Betroffenenrechten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen an den KÄUFER weiterleiten und ihm angemessene Unterstützung gewähren, damit dieser den Anfragen nachkommen, die Sicherheit personenbezogener Daten gewährleisten, auf Beschwerden oder Anfragen reagieren und Datenschutz-Folgenabschätzungen

durchführen kann, vorausgesetzt, der KÄUFER erstattet HONEYWELL alle angemessenen entstandenen Kosten.

- 13.6. Nach der Kündigung wird HONEYWELL alle personenbezogenen Daten des KÄUFERS löschen oder anonymisieren, sofern nicht HONEYWELL nach geltendem Recht berechtigt oder verpflichtet ist, PERSONENBEZOGENE DATEN des KÄUFERS für Compliance-, Audit- oder Sicherheitszwecke aufzubewahren.
- 13.7. Wenn HONEYWELL PERSONENBEZOGENE DATEN von betroffenen Personen im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR"), in der Schweiz oder auf den Philippinen verarbeitet, gilt: (i) wenn HONEYWELL der Ansicht ist, dass eine Weisung des KÄUFERS gegen geltende Datenschutzgesetze verstößt, oder wenn das geltende Recht HONEYWELL verpflichtet, PERSONENBEZOGENE DATEN von betroffenen Personen im EWR auf eine Weise zu verarbeiten, die nicht im Einklang mit den dokumentierten Weisungen des KÄUFERS steht, wird HONEYWELL den KÄUFER schriftlich benachrichtigen, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Benachrichtigung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses; (ii) HONEYWELL wird auf Anfrage die Identität der Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellen und alle beabsichtigten Ergänzungen oder Ersetzungen von Unterauftragsverarbeitern anzeigen; der KÄUFER muss innerhalb von 5 Werktagen Widerspruch einlegen. Wenn der KÄUFER dem Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters widerspricht und die PARTEIEN sich nicht innerhalb eines Monats einigen, kann HONEYWELL den VERTRAG ohne Strafe oder Ersatzleistung mit schriftlicher Mitteilung kündigen; und (iii) HONEYWELL stellt sicher, dass das Personal, das PERSONENBEZOGENE DATEN von betroffenen Personen des EWR verarbeitet, sich zur Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung verpflichtet hat.
- 13.8. Wenn die Übermittlung personenbezogener Daten dies erfordert, gilt: (i) Der KÄUFER ermächtigt HONEYWELL und HONEYWELLS VERBUNDENE UNTERNEHMEN als Abschlussvertreter, beschränkt auf diesen Zweck, den KÄUFER als Auftraggeber in der Eigenschaft als "Datenexporteur" an einen konzerninternen Datentransfervertrag bzw. einen Datentransfervertrag zwischen HONEYWELL und HONEYWELL-Dienstleistern mit Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an AUFTRAGSVERARBEITER mit Sitz in Drittländern zu binden, die von der Europäischen Kommission angenommen wurden ("SCC"); und (ii) die PARTEIEN vereinbaren, dass die SCCs als vom KÄUFER und den Verbundenen Unternehmen des KÄUFERS in der Eigenschaft als "Datenexporteur" und von HONEYWELL und/oder HONEYWELLS Verbundenen Unternehmen in der Eigenschaft als "Datenimporteur" unterzeichnet gelten sollen und dass die in den Anhängen der SCCs erforderlichen Informationen gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 13.9. Die Sicherheit der personenbezogenen Daten wird durch Richtlinien geregelt, die in der Bestellung näher beschrieben sind. Wenn in der Bestellung keine zusätzliche Sicherheitsrichtlinie angegeben ist, wird HONEYWELL angemessene organisatorische, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen treffen, um die personenbezogenen Daten und die Daten des KÄUFERS zu schützen und branchenübliche Sicherheitspraktiken einzuhalten. Der KÄUFER wird angemessene organisatorische, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen treffen, um die Liefergegenstände zu schützen und die branchenüblichen Sicherheitspraktiken einzuhalten. Der KÄUFER ist allein verantwortlich für die Kosten, die durch eine unbefugte Nutzung oder den Zugriff über die Zugangsdaten oder Systeme des KÄUFERS entstehen.
- 13.10. Soweit HONEYWELL nicht über eine formelle Zertifizierung nach SOC2 Typ 1 und Typ 2 (oder gleichwertig) verfügt oder dem KÄUFER nicht diesen Nachweis erbracht hat, kann der KÄUFER einmal jährlich oder häufiger, wenn geltende Gesetze dies erfordern, die Einhaltung dieser Ziffer 13 durch HONEYWELL überprüfen. Audits finden auf schriftliche Anfrage des KÄUFERS statt, die mindestens 90 Tage vor dem vorgeschlagenen Starttermin bei HONEYWELL eingehen muss und der KÄUFER legt einen ausreichend detaillierten Auditplan vor, der den vorgeschlagenen Umfang, das Startdatum und die Dauer beschreibt. Die PARTEIEN werden in gutem Glauben daran arbeiten, sich auf einen endgültigen Auditplan zu einigen. Jede PARTEI trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Auditierung. Das Audit wird während der regulären Geschäftszeiten von HONEYWELL an der betreffenden Einrichtung durchgeführt, und hat die öffentlichen Richtlinien dieser Einrichtung zu beachten, und darf die Geschäftsabläufe nicht unangemessen beeinträchtigen. Wenn ein Dritter das Audit durchführen soll, muss er eine für HONEYWELL akzeptable schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abschließen. Sind die für eine Prüfung erforderlichen Informationen nicht in bestehenden Berichten enthalten, wird HONEYWELL angemessene Anstrengungen unternehmen, sie dem Auditor zur Verfügung zu stellen. Um die Sicherheit der HONEYWELL-Kunden und des Unternehmens zu gewährleisten, behält sich HONEYWELL das Recht vor, keine Informationen weiterzugeben, die die Sicherheit, den Datenschutz, Mitarbeiter-Richtlinien oder die Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden oder Dritten gefährden oder VERTRAULICHE INFORMATIONEN weitergeben könnten. Aufzeichnungen dürfen nicht kopiert oder aus den Einrichtungen von HONEYWELL entfernt werden. Der KÄUFER wird HONEYWELL innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Audits einen Auditbericht erstellen und zur Verfügung stellen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Auditberichte sind VERTRAULICHE INFORMATIONEN von HONEYWELL und dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des KÄUFERS oder zur Bestätigung der Einhaltung dieses Abschnitts durch HONEYWELL verwendet werden.
- 13.11. HONEYWELL wird jede bestätigte Sicherheitsverletzung, die zu einer/ einem erheblichen/m oder unrechtmäßigen/m Zerstörung, Verlust, Änderung oder unberechtigtem Zugriff, Offenlegung oder Verwendung der Liefergegenstände und/oder der personenbezogenen Daten des KÄUFERS aufgrund einer Verletzung

Honeywell Process Solutions Verkaufsbedingungen für Deutschland (Germany – German)

der Verpflichtungen von HONEYWELL nach diesem Abschnitt führt (jeweils ein "SICHERHEITSVORFALL") auswerten und Maßnahmen ergreifen, und arbeitet mit dem KÄUFER (und gegebenenfalls mit externen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden) zusammen, um Reaktionsstrategien zu entwickeln und auf die negativen Auswirkungen eines SICHERHEITSVORFALLS zu reagieren und diese abzumildern. Wenn festgestellt wird, dass ein SICHERHEITSVORFALL eingetreten ist, wird HONEYWELL den KÄUFER unverzüglich und nach Verfügbarkeit relevanter Informationen benachrichtigen, um ihn bei der Erfüllung seiner möglichen Berichts- oder Benachrichtigungspflichten nach geltendem Recht zu unterstützen. HONEYWELL muss eine Beschreibung enthalten, ob und welche Art von personenbezogenen Daten oder Eingabedaten betroffen sein könnten und welche Informationen HONEYWELL vernünftigerweise anfordern kann, sofern das Gesetz dies nicht verbietet. Der KÄUFER ist verpflichtet, mit HONEYWELL in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um alle damit zusammenhängenden öffentlichen Erklärungen oder erforderlichen Mitteilungen, die sich aus einem SICHERHEITSVORFALL ergeben, zu entwickeln. Sofern HONEYWELL seinen Verpflichtungen aus diesem Abschnitt in erheblichem Umfang nachkommt, sind die in diesem Abschnitt dargelegten Verpflichtungen von HONEYWELL die einzigen Verpflichtungen von HONEYWELL und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des KÄUFERS für Sicherheitsvorfälle.

13.12. Jede PARTEI kann bestimmte Geschäftskontaktdaten von Personen verarbeiten, die von der anderen PARTEI mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem VERTRAG beauftragt wurden ("MITARBEITER"). Jede PARTEI wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um diese personenbezogenen Daten vor Sicherheitsvorfällen zu schützen, und sie sicher löschen, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr benötigt werden. Wenn es die geltenden Datenschutzgesetze erfordern, informiert jede PARTEI ihr eigenes Personal darüber, dass sie ihre Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten gegenüber der anderen PARTEI ausüben können, indem sie eine schriftliche Anfrage mit einem Identitätsnachweis an diese andere PARTEI richtet.

14. **VERSCHIEDENES**

14.1. Der KÄUFER ist für die Einhaltung aller anwendbaren Import- und Export-Kontrollgesetze und -vorschriften verantwortlich.

14.2. Sofern HONEYWELL einen begründeten Verdacht hat, dass die Ausführung eines AUFTRAGES ein Sicherheitsrisiko begründet, ist HONEYWELL berechtigt, für die Dauer des Sicherheitsrisikos die weitere Ausführung des AUFTRAGES abzulehnen.

14.3. Der KÄUFER wird HONEYWELL gestatten, einvernehmliche Pressemitteilungen, technische Papiere, Fotos und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und dem allgemeinen Betrieb der LEISTUNGEN herauszugeben.

14.4. Auch wenn Cybersicherheitsdienste professionell und fachgerecht erbracht werden und angemessene Anstrengungen zur Validierung beinhalten, dass die empfohlenen Cybersicherheitslösungen von Drittanbietern die Leistung der HONEYWELL-Standardprodukte nicht beeinträchtigen, gibt HONEYWELL keine Garantie dafür, dass die Cybersicherheitsprodukte (einschließlich Ausrüstung, Software und Dienstleistungen), die von HONEYWELL zur Verfügung gestellt werden ("CYBER SECURITY-PRODUKTE"), einen Cyberangriff verhindern oder die Auswirkungen eines Cyberangriffs mildern. Der KÄUFER erkennt an, dass die alleinige Haftung von HONEYWELL und das einzige Rechtsmittel des Kunden für den Fall eines nicht vereinbarungsgemäß funktionierenden CYBER SECURITY-PRODUKTS der Ersatz eines fehlerhaften Produkts und/oder die Wiedererfüllung eines fehlerhaften Dienstes ist, vorausgesetzt, HONEYWELL wird vom KÄUFER über die Mängel an dem CYBER SECURITY-PRODUKT während der vereinbarten Garantiezeit informiert. Ungeachtet anders lautender Vereinbarungen zwischen HONEYWELL und dem KÄUFER erkennt der KÄUFER an, dass alle CYBER SECURITY-PRODUKTE, die nicht die Marke HONEYWELL tragen ("DRITTPRODUKT"), dem Kunden gemäß den Standardbedingungen des Drittanbieter-Produkts (einschließlich Softwarelizenzbedingungen) zur Verfügung gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Lieferung dieser DRITTPRODUKTE an den KÄUFER gelten, das HONEYWELL haftet in keiner Weise für die Leistung oder Nichterfüllung dieser DRITTPRODUKTE.

14.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses VERTRAGES rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses VERTRAGES nicht beeinträchtigt.

14.6. Die Nichtdurchsetzung einer der Bestimmungen dieses VERTRAGES durch eine PARTEI ist weder als künftiger Verzicht auf Bestimmungen dieses VERTRAGES anzusehen noch wird durch eine solche Nichtdurchsetzung das Recht dieser PARTEI beeinträchtigen, die Bestimmungen dieses VERTRAGES künftig durchzusetzen.

14.7. Diese VERKAUFSBEDINGUNGEN und alle durch sie geregelten Rechtsgeschäfte sowie deren Auslegung und Ausführung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung und Nichtanwendung sowohl ihres Kollisionsrechts als auch des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980, sowie deren Ergänzungen oder Nachfolgeregelungen. Für den Fall, dass die PARTEIEN sich außer Stande sehen, die Streitigkeiten selbst beizulegen, ist Gerichtsstand: Offenbach, Bundesrepublik Deutschland. Alternativ ist HONEYWELL auch berechtigt, den KÄUFER am Gerichtsstand seines satzungsgemäßen Sitzes zu verklagen.

14.8. Dieser VERTRAG enthält die gesamte zwischen den PARTEIEN bestehenden Vereinbarungen und schließt die Geltung anderer vorformulierter Vertragsbedingungen aus.

14.9. Dieser VERTRAG darf nur durch eine schriftliche Änderung geändert werden, die von autorisierten Vertretern beider PARTEIEN unterzeichnet wird. Bestimmungen des VERTRAGES, die ihrer Natur nach über die Fertigstellung oder Beendigung der Bestellung hinaus in Kraft bleiben sollten, bleiben in Kraft. Der KÄUFER ist nicht berechtigt, den VERTRAG oder Rechte und Pflichten aus diesem VERTRAG ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HONEYWELL, die nicht ungerechtfertigt vorenthalten wird, abzutreten. Dies gilt auch für Übertragungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzungen oder Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz) und für jeden Kontrollwechsel in Bezug auf den KÄUFER. Für den Fall, dass der KÄUFER gegen die hierin festgelegten Übertragungs- und Kontrollwechselbeschränkungen verstößt, ist HONEYWELL berechtigt, die Bestellung zu kündigen und daraus resultierende Schäden ersetzt zu verlangen. HONEYWELL ist berechtigt, diesen VERTRAG auf ein mit HONEYWELL VERBUNDENES UNTERNEHMEN oder im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Übertragung aller oder aller wesentlicher Vermögenswerte der Produktlinie oder des Geschäftszweigs, zu dem er gehört, auf den Erwerber übertragen.

15. **ENTSORGUNG VON ELEKTRO-ALTGERÄTEN**

15.1. Der KÄUFER ist verpflichtet, die gelieferten PRODUKTE nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der KÄUFER stellt HONEYWELL von den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 1 ElektroG, bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung, (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

15.2. Der KÄUFER hat Unternehmer (i.S.v. § 14 BGB), an die er die gelieferten PRODUKTE weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Unterlässt es der KÄUFER, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der KÄUFER verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

15.3. Der Anspruch von HONEYWELL auf Übernahme/Freistellung durch den KÄUFER nach dieser Ziffer 14a verjährt nicht vor Ablauf von zwei (2) Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des PRODUKTES. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers bei HONEYWELL über die Nutzungsbeendigung.

* * *